

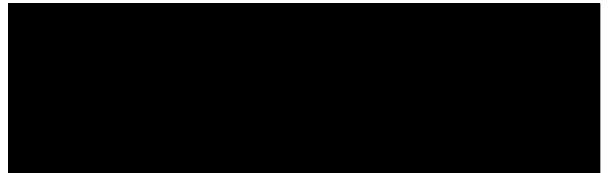
Entscheidung Nr. 2144 (V) vom 28.1.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

1.



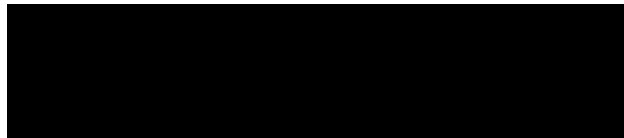
2.

Die Bundesprüfstelle hat auf dem am 21.12.1984 eingegangenen Antrag am 28.1.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen: "Alice in Wonderland"
Video-Farbfilm
Arcade, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Alice in Wonderland", Spieldauer ca. 72 Minuten, wird von der Fa. Arcade, München, herausgebracht. Er wird im Videohandel zu niedrigen Mietpreisen angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospielefilm wurde 1976 in den USA hergestellt.

Der Gutachter der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 25 vom 15.12.1982) rät von dem Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

"...Das Zurschaustellen nackter Körper wird mit zweideutigen Songs und miserabler Choreografie zum Musical aufgemotzt, beachtlich allenfalls durch seine naive Mischung aus Prüderie und Nuditäten, die bezeichnend für im Grunde puritanische Gesellschaften ist. Der Versuch, den dürftigen Film durch seine Fotografie ästhetisch zu beleben, bleibt im übermäßigen Gebrauch von Weichzeichnern, Zeitlupe und -raffer und

zahllosen Mehrfachüberblendungen stecken. Was bleibt, ist Raum zur 'Selbstdarstellung' des "Playboy"-Mädchens Kristine De Bell. - Wir raten an."

2. Der Videofilm "Alice in Wonderland" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Frei nach dem bekannten Kinderbuch von Lewis Carroll wird die Geschichte von Alice im Wunderland erzählt: Die Bibliothekarin Alice will trotz des Drängens ihres Freundes "rein" in die Ehe gehen. Ihre Einstellung ändert sich allerdings, als sie unversehens in die Traumwelt des "Wunderlands" gerät und dort von den Märchenfiguren mit den verschiedensten Formen sexueller Betätigung vertraut gemacht wird. Als sie sich in der Realität wiederfindet, verhält sie sich ihrem Freund gegenüber entgegengerichtet.

3. Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Videofilms. Er ist der Meinung, der Film sei geeignet, auf Jugendliche desorientierend zu wirken, da die Entdeckung der eigenen Sexualität lediglich durch Erfahrungen in einer nicht realen Traumwelt vollzogen wurde. Aufgrund des Filmtitels, was ja in der Urfassung ein Märchen sei, sei die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß gerade dieser Film von Jugendlichen ausgeliehen werde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Vorsitzende hat die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Alice in Wonderland" ist antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Aachen war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des

niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen nicht vor.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche sozial- und sexualethisch desorientierend. Die Eignung einer Schrift zur sozial- und sexualethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung des 7. und 17. Senats des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen in Münster immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Satz 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretenen Größe herabgewürdigt wird. Das menschliche Leben wird in einem solchen Fall als auf den Sexualgenuß zentriert dargestellt oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert geschildert (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 17 B 375/82, mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 3/82, S. 20 ff).

Die Erfahrungen, die Alice im "Wonderland" macht, sind nur auf den Sexualgenuß zentriert. Ihr werden sexuelle Beziehungen als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert dargestellt, andere Verhaltensweisen kommen in dem Film nicht vor. So erklärt ihr eine männliche Stimme im Wald, sie solle ihren Gelüsten folgen, sich selbst befriedigen, keine Skrupel haben. Nachdem Alice auf diese Weise darauf eingestimmt ist, Sex als einzigen Wert zu akzeptieren, lernt sie im weiteren Verlauf der "Handlung", welche anderen Aktivitäten es bei der Sexualität gibt.

Zusammen mit Mr. Rabbit trifft sie Mr. Putzmacher, der ihr sein Glied vorführt. Nachdem sie sich kurze Zeit geniert hat, sieht sie dann genau hin und lernt schließlich, Fellatio an ihm auszuüben. Auch wenn die eigentliche Fellatio-Handlung nicht sichtbar ist (dann wäre der Film pornographisch), ist völlig klar, was Alice gerade tut.

In der nächsten Handlungssequenz lernt Alice Humpty Dumpty kennen, der erschöpft ist und seine Manneskraft nicht mehr beweisen kann. Nachdem zwei "Schwestern" Striptease vorgeführt haben, beginnt Humpty Dumpty sich zu erholen. Nunmehr nähert sich Alice Humpty Dumpty und wendet ihre eben erworbenen Fellatio-Kenntnisse an, um Humpty Dumpty zur vollen Manneskraft zu bringen.

Kurz darauf lernt Alice Tweedle Dee und Tweedle Dum kennen, ein junges Geschwisterpaar, das "unten ohne" durch Feld und Wald läuft, sich küßt, wobei es schließlich zum Geschlechtsverkehr der beiden kommt.

Einige Zeit später treffen Alice, Mr. Rabbit und Mr. Putzmacher ein Paar, bei dem der Mann am Boden liegt, die Frau auf ihm sitzt und beide Geschlechtsverkehr haben. Kurze Zeit später erscheint ein weiterer Mann, der die Frau wegschickt und sich händchenhaltend mit dem Mann entfernt.

Als Alice den König trifft, zeigt er ihr, wie Cunnilingus ausgeübt wird. Nachdem die Königin hinzugekommen ist, wird Alice vor "Gericht" gestellt und schuldig gesprochen. Ihre "Strafe" besteht darin, selbst Cunnilingus bei der Königin durchzuführen. Während sie dies tut, vergnügen sich zwei Dienerinnen der Königin miteinander, küssen, streicheln sich und führen ebenfalls Cunnilingus-Handlungen aus.

In der Zwischenzeit wurden dem Zuschauer die bereits vorgestellten Personen des "Wonderlands" noch einmal vorgeführt, während sie in verschiedenen Konstellationen Geschlechtsverkehr-, Fellatio- und Cunnilingus-Handlungen ausüben.

Schließlich flieht Alice vom königlichen Hof und gelangt in die Realität zurück, wo sie ihren Freund trifft und gleich mit ihm sexuelle Beziehungen aufnimmt, was sie vor dem Besuch im "Wonderland" strikt ablehnte.

Anhand der Aufzählung der einzelnen Handlungen des Videofilms ist erkennbar, daß die sich sexuell betätigenden Personen unabhängig von jeglicher Zuneigung bzw. Liebe handeln, sondern daß es einzig und allein darum geht, sexuelle Befriedigung zu erlangen. Dabei lernt Alice, daß es darauf ankommt, sexuell "alles" zu lernen, um möglichst große Befriedigung zu erlangen.

Das gesamte Handeln in dem Film dreht sich nur darum, Sexgenuß darzustellen.

Auch die Tatsache, daß dieses Geschehen sich in einem Fantasie-land abspielt, kann nicht dazu führen, diesen Eindruck des Films zu relativieren. Gerade die Erfahrungen, die Alice auf sexuellem Gebiet im "Wonderland" macht, führen dazu, daß sie auch im wirklichen Leben den Sexgenuß als einzig wichtigen Wert einschätzt.

Im übrigen ist der Film im Hinblick auf den Zuschauer darauf ausgerichtet, diesen sexuell zu stimulieren. Daß keine eindeutig pornographischen Szenen enthalten sind, ändert nichts daran, daß der Zuschauer durch die dargestellten Kopulationen, Fellatio- und Cunnilingus-Handlungen sexuell erregt werden soll.

6. Der Videofilm "Alice in Wonderland" ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, eine permanente Aneinanderreihung sexueller Erfahrungen ohne persönliche Beziehungen zeigt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

